Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Gesundheit und Soziales
Gesundheitsamt
Hygiene und Umweltmedizin

Kopfläuse in der Gemeinschaftseinrichtung - was ist zu tun?

Bezirksamt
Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Dienstgebäude
Janusz-Korczak-Str. 32
12627 Berlin

Zimmer:
KST: 410.004.00

Bearbeiter/in:	Telefon (030)	Telefax (030)	Datum:	Geschäftszeichen:
	90293 3639 Intern: 9293	90293 3628	2015	Ges Hyg (Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Gesundheitsamt informiert im Folgenden über Kopfläuse und deren Bekämpfungsmaßnahmen:

Sehr geehrte Eltern/Sorgeberechtigte,

in der Klasse / Gruppe Ihres Kindes sind Kopfläuse aufgetreten.

Wer bekommt Kopfläuse?
Jeder Mensch kann Kopfläuse bekommen. Es spielt keine Rolle wie oft man sich wäscht und die Wohnung reinigt, denn Kopfläuse leben nicht vom Schmutz, sondern allein vom menschlichen Blut.

Verantwortung der Eltern:
Wird bei einem Kind oder Jugendlichen ein Kopflausbefall festgestellt, obliegt den Erziehungsberechtigten die Durchführung der genannten Maßnahmen. Eltern sind gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung, die ihr Kind besucht, Mitteilung über den beobachteten Kopflausbefall, auch nach dessen Behandlung, zu machen. Die Erziehungsberechtigten sollten auch die Durchführung der Behandlung bestätigen (Anhang). Ein ärztliches Attest der Bestätigung des Behandlungserfolges ist bei Kopflausbefall zur Wiederzulassung nicht erforderlich.
Bei wiederholtem Läusebefall ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder ein ärztliches Attest über Kopflausfreiheit unbedingt erforderlich.

Aufgaben der Gemeinschaftseinrichtung:
Die Schul- bzw. Kitaleitung ist verpflichtet, das Gesundheitsamt über einen mitgeteilten oder selbst festgestellten Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen.
Wenn der Kopflausbefall während des Aufenthaltes in der Schule / Kindertagesstätte festgestellt wird und das betroffene Kind nicht anderweitig betreut werden kann, ist der Verbleib in der Einrichtung bis zum Ende des regulären Aufenthalts möglich, wenn enge Kontakte vermieden werden können.
Wichtig sind die anonyme Information der Eltern möglicherweise betroffener Kinder (Hortgruppe, Schulklasse, Gruppe) und die Aushändigung dieser Information.
Die Rückmeldungen der Eltern zur durchgeführten Behandlung sollten registriert werden. Kinder, die in den ersten 3 Tagen nach Bekanntwerden des Kopflausbefalls keine elterliche Rückmeldung vorgelegt haben, sollten durch sachkundiges Personal oder Mitarbeiter des Gesundheitsamtes untersucht werden. Das Einverständnis der Eltern muss nicht eingeholt werden.

Erreger:
Kopfläuse sind flügellose Insekten. Sie leben auf dem behaarten Kopf von Menschen und ernähren sich von Blut, das sie nach einem Stich aus der Kopfhaut saugen. Läuse sind meist grau und werden 3 mm groß. Sie sind ziemlich flink und lichtscheu. Lausweibchen legen täglich mehrere Eier. Diese befinden sich in Hüllen (Nissen), die an den Haarwurzeln festkleben. Aus den Eiern schlüpfen in 7-10 Tagen Larven. Nissen, die mehr als 1cm von der Kopfhaut entfernt sind, sind in der Regel leer.
Übertragung:
Kopfläuse können weder springen noch fliegen. Sie werden in der Regel bei direktem Haar- zu- Haar-Kontakt übertragen; der indirekte Weg über gemeinsam benutzte Kämme, Bürsten und Textilien ist eher die Ausnahme.

Kopfläuse müssen alle 2-3 Stunden Blut saugen, sonst trocknen sie aus und verenden spätestens nach 55 Stunden.

Durchzuführende Maßnahmen:

Feststellung des Befalls
Die Haare Ihres Kindes sind gründlich auf das Vorhandensein von Kopfläusen zu untersuchen. Dazu empfiehlt es sich, das Haar mit Wasser (und ggf. Pflegespülung) anzufeuchten und bei guten Lichtverhältnissen systematisch mit einem Läuse- bzw. Nissenkamm (vorzugsweise aus Metall) durchzukämmen. Es werden die lebenden Läuse bzw. die Nissen gefunden. Sie zeigen an, dass auf diesem Kopf Läuse waren oder noch sind. Beweisend für einen Kopflausbefall ist das Auffinden lebender Läuse.

Behandlung (Siehe auch Schema) :
Wenn Sie lebende Läuse oder Nissen in weniger als 1 cm Abstand vom Kopf finden, sollten Sie unverzüglich (am 1.Tag) eine Behandlung mit einem zugelassenem Arzneimittel (Insektizid) oder einem Medizinprodukt gegen Kopfläuse durchführen. Zugelassene und vom Robert-Koch-Institut geprüfte Wirkstoffe ab 2008 sind Allethrin, Permethrin bzw. Pyrethrum sowie das Medizinprodukt „Mosquito Läuse-Shampoo“. Bezüglich der Anwendung und möglichen Nebenwirkungen sind die Angaben der Hersteller zu beachten. Die Arzneimittel sind nicht verschreibungspflichtig, also ohne Rezept in Apotheken erhältlich.
Ergänzt wird die Behandlung durch sorgfältiges Auskämmen des angefeuchteten Haares mit einem Läuse- bzw. Nissenkamm. Unterstützend wirken ergänzende Hygienemaßnahmen im Haushalt, wie das Waschen der Leib- und Bettwäsche bei mindestens 60°C. Sonstige hitzeempfindliche Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, sind durch abschließen in einem Plastiksack für 3 Tage zu entlausen.
Läuse und Larven werden bei korrekter Behandlung mit wirksamen Mitteln sicher abgetötet. Nissen können eine Behandlung jedoch überleben; aus ihnen schlüpfen wieder Larven. Deshalb ist eine zweite Behandlung am Tag 9 oder 10 nötig.
Wenn Kopfläuse festgestellt werden, sollten alle Familienmitglieder untersucht werden.

Wiederzulassung
Kinder, die auf die o.g. Weise behandelt wurden, können die Schule oder sonstige Gemeinschaftseinrichtung direkt nach der ersten Behandlung (Anwendung des geeigneten Mittels, ergänzt durch sorgfältiges Auskämmen des angefeuchteten Haares) ohne ärztliches Attest wieder besuchen. Das Komplettieren der empfohlenen Behandlung an den Folgetagen wird vorausgesetzt. Die durchgeführte Behandlung ist der Schule zu bestätigen.
Gesundheitsamt:
Eine Kontrolle und Beratung zur Kopflausproblematik ist auch im Gesundheitsamt Marzahn-Hellersdorf Fachbereich Hygiene und Umweltmedizin, Janusz-Korczak-Str.32, Zimmer 206 nach telef. Vereinbarung (Tel.: 90293 3639) möglich: **Sprechzeiten: Montag/Freitag 09.00 - 10.00 Uhr; Dienstag/Donnerstag 15.00 - 16.00 Uhr**

Empfohlenes Behandlungsschema

Tag 1:	mit einem Insektizid behandeln und anschließend nass auskämmen
Tag 5:	nass auskämmen, um früh nachgeschlüpfte Larven zu entfernen, bevor sie mobil sind
Tag 9 oder 10:	erneut mit dem Insektizid behandeln, um spät geschlüpfte Larven abzutöten
Tag 13:	Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen
Tag 17:	evtl. letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen

Grundlage der Maßnahmen sind das Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften v. 20.07.2000 (BGBl.2000, Teil I, Nr.33 S.1045-1077), §§ 16, 33 und 34 (Infektionsschutzgesetz) und das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) vom 25.05.2006 (GVBl. 62. Jhg. Nr. 19, S. 450) sowie die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (Kopflausbefall Epidem. Bulletin Nr.20) www.rki.de

---

----------bitte abtrennen und in der ggf. Schule/Kita abgeben----------

Erklärung der Eltern/ Sorgeberechtigten des Kindes _____

( ) Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Lauseier gefunden.

( ) Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse oder Lauseier gefunden und habe den Kopf mit einem wirksamen Mittel wie vorgeschrieben behandelt.
Ich versichere, dass ich die Haare am 5. Tag nass auskämmen werde und am 9.oder 10. Tag eine 2. Behandlung durchführen werde.

_____

Datum Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten